

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wees vom 05. Juni 2000

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 09.06.00 Nr. 20, S. 125-130)

Änderungsdaten:

- a) Artikel 4 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 21.11.2001 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 30.11.01 Nr. 36, S. 236-238)
- b) 1. Änderungssatzung v. 07.08.2007 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 17.08.07, Nr. 19, S. 80)
- c) 2. Änderungssatzung v. 09.12.2009 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 18.12.09, Nr. 33, S. 167)
- d) 3. Änderungssatzung v. 03.08.2015 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 21.08.15, Nr. 26, S. 101)

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Steuergegenstand](#)

[§ 2 Steuerpflicht](#)

[§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht](#)

[§ 4 Steuersatz](#)

[§ 5 Steuerermäßigung](#)

[§ 6 Zwingersteuer](#)

[§ 7 Steuerbefreiung](#)

[§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung](#)

[§ 9 Steuerfreiheit](#)

[§ 10 Meldepflichten](#)

[§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer](#)

[§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten](#)

[§ 13 Steuermarken](#)

[§ 14 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 15 Inkrafttreten](#)

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem

- der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
 - (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgemeldet wird.
 - (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
 - (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EUR
für den zweiten Hund	90,00 EUR
für den dritten Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	154,00 EUR

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das zehnfache des Steuersatzes nach Abs 1. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Bullterrier,
Pit-Bull-Terrier,
Staffordshire-Bull-Terrier und
American Staffordshire-Bullterrier,

soweit sich nicht etwas Abweichendes aus § 3 Absatz 2 Gefahrhundegesetz (GefHG) in der zurzeit geltenden Fassung bzw. aus § 2 Absatz 1 Hundeverbringungs- und einführbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) in der zurzeit geltenden Fassung ergibt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die nachweislich von zugelassenen Unternehmen des bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Entsprechende Nachweise bzw. Erklärungen sind bei Antragstellung vorzulegen.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse -darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter- zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Entsprechende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind; ältere Hunde sind unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzumelden und entsprechend zu versteuern.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- e) Blindenführhunden;
- f) Hunden, die für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- g) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Buchstabe e ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Entsprechende Nachweise bzw. Erklärungen sind bei Antragstellung vorzulegen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten und bei ihrer Ankunft Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind, werden nicht zu einer Hundesteuer veranlagt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen gefährlichen Hund im Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Die/Der bisherige Halterin/Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder des Verschenkens des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort der/des neuen Besitzerin/Besitzers anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalterin/Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten, frühestens jedoch zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt.
- (4) Hundesteuern, die für vergangene Kalendervierteljahre zu veranlagen sind, sind in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Hunde dürfen außerhalb der Halterwohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes des Halters nur mit Hundesteuermarke ausgeführt werden. Auf Verlangen der Gemeinde oder durch das Amt Langballig ist die gültige Steuermarke vom Hundehalter vorzuzeigen.
- (2) Nach Abmeldung einer Hundehaltung ist die ausgehändigte gültige Steuermarke bei der Amtsverwaltung abzugeben.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit der Kennzeichnungen auf der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe dieser Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Langballig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem 01.07.2015 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)